

Gewährung von Staatsdarlehen an sächsische Kleingewerbetreibende. 1. Kleingewerbetreibende. Alle Kleingewerbetreibenden, deren Einkommen aus dem Gewerbebetriebe den Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigt, und die ihre wirtschaftliche Vertretung in der Gewerbekammer finden, können während der Dauer und für die Zeit von 3 Monaten nach Beendigung des Krieges Darlehen bis 5000 Mk., insbesondere zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben, in dem Falle erhalten, dass der Unternehmer im Heeresdienste gestanden hat. Das Darlehen ist jährlich mit 2 Proz. zu verzinsen und in spätestens 10 Jahren zu tilgen. Für das erste Kalenderjahr werden Zinsen nicht erhoben. Die Gemeinde wird Darlehensschuldnerin gegenüber der Regierung, es bleibt ihr daher auch die Entschliessung darüber überlassen, wie sie sich dem Gewerbetreibenden gegenüber zu sichern gedenkt.

2. Inhabern von Betrieben der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes, sowie Angehörigen der sogenannten freien Berufe können zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme ihrer Betriebe oder ihrer Berufstätigkeit Darlehen bis zu 2500 Mk. gewährt werden. Auch die Kleingewerbetreibenden unter Ziffer 1 zählen zu solchen Unternehmern. Die Darlehen dürfen auch zur Bezahlung etwaiger, seit dem Jahre 1914 entstandener Geschäftsschulden, insbesondere zur Bezahlung von Rohstoffen, Maschinen und Werkzeugen, oder von rückständigen Löhnen verwandt werden.

3. Haus- und Grundbesitzern können zur Erhaltung ihres Haus- und Grundbesitzes, nach Befinden zur Bezahlung der während des Krieges rückständig gebliebenen Hypothekenzinsen, Darlehen im Betrage bis 1500 Mk. gewährt werden.

4. Privatangestellten und Arbeitern können, soweit besondere Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen wird, und wenn insbesondere die Familie infolge Einberufung des Ernährers in Schulden geraten oder zur Verpfändung oder Veräusserung unentbehrlichen Hausgeräts genötigt wurde, Darlehen im Betrage von 300 Mk. gewährt werden. — Die Darlehen zu 2 bis 4 können während des Krieges und für die Dauer von 6 Monaten nach seiner Beendigung an die aus dem Felde Heimkehrenden oder sonst infolge des Krieges wirtschaftlich besonders Geschädigten im Falle ihrer Bedürftigkeit gewährt werden. Sie sind in 5 Jahren zurückzahlen und mit 3 Proz. zu verzinsen, wobei für das Kalenderjahr der Darlehensgewährung und für die ersten 6 Monate des folgenden Kalenderjahres Zinsen nicht erhoben werden. Auch in diesen Fällen wird die Gemeinde Darlehensschuldnerin, Ausfälle an Kapital und Zinsen ist aber das sächsische Ministerium bereit, zum dritten Teile auf die Staatskasse zu übernehmen. Den Gemeinden bleibt die Entscheidung darüber überlassen, wie sie sich den Darlehensnehmern gegenüber zu sichern gedenken. Die Regierung gibt sich aber der Erwartung hin, dass die Gemeinden in der Forderung von Sicherheiten für die Darlehen sich auf das unbedingt erforderliche Mass beschränken und nach Befinden, insbesondere bei kleineren Darlehen, sich mit der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Nachsuchenden begnügen und auf sachliche Sicherheit verzichten. Nach Befinden können Darlehen aus verschiedenen Anlässen der einzelnen Nachsuchenden gewährt werden. Die eingehenden Gesuche sind mit grösster Beschleunigung zu bearbeiten.

Von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft. Leitsätze für allgemeine wirtschaftliche Massnahmen. Der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, Sitz Frankfurt a. M.“ und der „Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig“ haben folgende Leitsätze für wirtschaftliche Massnahmen zur Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft aufgestellt:

1. Zur Vermeidung der Gefahren, die der deutschen Volkswirtschaft nach Friedensschluss durch eine Ueberschwemmung mit ausländischen Fertigerzeugnissen erwachsen könnten, während Deutschlands Industrie und Gewerbe sich erst mit Rohstoffen versorgen können, erscheint es erwägenswert, die Einfuhr fertiger ausländischer Erzeugnisse unter Berücksichtigung der berechtigten Verbraucherinteressen so lange zu beschränken, bis die deutsche Industrie soweit erstarkt ist, um den ausländischen Wettbewerb wie vor dem Kriege ertragen zu können.

2. Zur schnellen und möglichst billigen Beschaffung der fehlenden Rohstoffe würde die vorläufige Beibehaltung der während des Krieges gegründeten Rohstoffgesellschaften und Einkaufsgesellschaften dienlich sein, nachdem diese Gesellschaften unter Führung von Handel, Industrie, Schiffahrt und Banken und unter Mitwirkung des Staates zweckentsprechend umgestaltet worden sind.

3. Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erlangung von Heeresaufträgen sind zum Nutzen der durch die Kriegsgesellschaften ausgeschalteten Geschäftszweige und des Handwerks möglichst zu erleichtern.

4. Als weitere sehr notwendige Friedensmassnahme ist die Erlangung eines billigen Kredites zu bezeichnen. Zu diesem Zweck ist die Umwandlung der Kriegsdarlehenskasse, Kriegskreditkassen, -Banken und -Genossenschaften in dauernde Einrichtungen unter Förderung des Staates zu erwägen, damit besonders den kleinen und mittleren Kaufleuten und Gewerbetreibenden die Erhaltung oder Wiederaufrichtung ihrer Betriebe und die Weiterbeschäftigung von Angestellten ermöglicht wird.

5. Ebenso erscheint die Verlängerung der Zahlungsfristen zum Schutze der Kriegsteilnehmer, Schaffung einer erleichterten Gerichtsbarkeit für eine gewisse Uebergangszeit, die Einführung aussergerichtlicher Zwangsvergleiche und die Beibehaltung gerichtlicher Geschäftsaufsichten für eine längere Zeit nach dem Kriege, sowie die Erhöhung und Verlängerung der Zollkredite notwendig.

6. Die Tatsache, dass die Rechtsprechung im feindlichen Auslande den Bruch von Verträgen gutgeheissen hat, wenn damit der deutschen Volkswirtschaft Schaden zugefügt wird, eröffnet sehr unerfreuliche Aussichten für alle deutschen Reichsangehörigen, die Forderungen an das feindliche Ausland besitzen. Es ist deshalb neben der bereits erfolgten Bestandsaufnahme feindlicher Vermögen in Deutschland auch eine amtliche Aufnahme deutscher Forderungen an das feindliche Ausland noch während des Krieges nötig,

damit bei den Friedensverhandlungen für jede Schädigung deutschen Vermögens ein Ausgleich geschaffen werden kann.

7. Der nach dem Kriege voraussichtlich eintretende Mangel an Kleinwohnungen ist durch gesetzliche Massnahmen im Sinne der bekannten Vorschläge des Vereins für Wohnungsreform sowie durch tatkräftige Förderung der Siedelungsbestrebungen zu beseitigen. Gemeinden, Baugenossenschaften, private Arbeitgeber und Bauunternehmer, die sich mit der Herstellung gesundheitlich einwandfreier Mittel- und Kleinwohnungen nach gemeinnützigen Grundsätzen befassen, sind durch staatliche Darlehen zu billigem Zinsfusse zu unterstützen. Ebenso ist für allgemeine Hebung des Realkredits Sorge zu tragen, um das volkswirtschaftlich äusserst wichtige Baugewerbe und die von ihm abhängigen Industrien und Gewerbe vor einer Krise zu bewahren.

8. Um alle Erfahrungen des Krieges auch für künftige Fälle fruchtbar zu machen und die Durchführung der zum Nutzen der Allgemeinheit dienenden wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen unbedingt sicherzustellen, ist die Schaffung eines „wirtschaftlichen Generalstabes“, in dem Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe sowie Arbeitgeber, Angestellte, Arbeiter und Verbraucher ausreichend vertreten sind, erforderlich.

Was bei Reisen nach Elsass-Lothringen, nach Grenzfestungen usw. zu beachten ist. Die Behörden haben neue besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Passierscheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Etappengebiet (einschliesslich Elsass-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Russisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen erlassen, die wie folgt lauten:

1. Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen sind schriftlich an das stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Gesuchsteller wohnt, im Landespolizeibezirk Berlin an das stellvertretende Generalkommando des Gardekörps.

2. In den Gesuchen muss dargelegt sein:

- Notwendigkeit und Zweck der Reise;
- Reiseweg unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zweckes der Reise berührt werden müssen;
- Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte;
- dass sich Gesuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Dem Gesuch muss ein ausgefüllter, polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorschriftsmässiger Pass und ein polizeiliches Führungsattest beigelegt sein.

Verzinsung von Aussenständen in Russisch-Polen. Es ist zweifelhaft geworden, ob die Schuldner in Russisch-Polen verpflichtet sind, für ihre Verbindlichkeiten Zinsen zu bezahlen. Der Zweifel ist dadurch entstanden, dass die russische Regierung ein Moratorium erlassen und Zahlungen nach dem Deutschen Reiche verboten hatte. Die deutsche Zivilverwaltung hatte deshalb angeordnet, dass für die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. März 1916 $7\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen zu bezahlen sind. Durch eine neue Verordnung ist die Zinspflicht bis zum 30. Juni 1916 ausgedehnt worden.

Alkoholvergiftung. In Penzberg (Oberbayern) sind mehrere Menschen einer Schnapsvergiftung zum Opfer gefallen. Urheber ist ein Tändler, Uhrmacher, Hausbesitzer und Schnapsbrenner Johann Movern. Der vielseitige Mann ist Hersteller eines ganz besonders scharfen Schnapses, angeblich aus Meerrettich erzeugt. Gestorben sind unter entsetzlichen Qualen eine 57-jährige Arbeiterfrau, ein 62 Jahre alter pensionierter Bergmann, ein 49-jähriger Bergmann. Schwer erkrankt ist der Bergmann Johann R., ein anderer leicht. Der Schnapsbrenner ist verhaftet, seine Vorräte beschlagnahmt. Sonderbar ist es doch, dass die Leute jedes Zeugs trinken, wenn es nur als Schnaps bezeichnet ist.

Beratungsstelle für Angelegenheiten des deutschen Privatvermögens in Frankreich. Infolge der von der französischen Regierung getroffenen Massnahmen gegen das deutsche Privatvermögen ist es den beteiligten Deutschen häufig schwer, wenn nicht unmöglich gemacht, über die zur Erhaltung dieses Vermögens erforderlichen Schritte durch private Vermittlung auf dem Wege über das neutrale Ausland rechtzeitig Auskunft zu erhalten. Dagegen hat die französische Regierung erklärt, dass sie gegen die Vermittlung solcher Auskünfte durch die amerikanische Botschaft in Paris, die den Schutz der deutschen Interessen in Frankreich übernommen hat, grundsätzlich keine Einwendungen erhebt. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit der Botschaft hat sich aus den Kreisen der Beteiligten mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes eine „Beratungsstelle für Angelegenheiten des deutschen Privatvermögens in Frankreich“ gebildet, die ihren Geschäftssitz in Berlin SW. 11, Prinz Albrecht-Strasse 5 (Haus der Abgeordneten), hat. Diese Stelle nimmt Gesuche von Deutschen um Beschaffung von Auskünften über ihr in Frankreich befindliches Vermögen zur Weiterleitung entgegen und erteilt Aufschluss über die Schritte, die nach der gegenwärtigen französischen Gesetzgebung erforderlich sind, um die Erhaltung und sachgemässe Verwaltung des Vermögens nach Tunlichkeit zu gewährleisten (z. B. Flüssigmachung von Guthaben bei französischen Banken zur Zahlung von Mietzinsen, Feuerversicherungsprämien und dergl.). Alle Anträge solcher Art sind daher nicht mehr an das Auswärtige Amt, sondern an die Beratungsstelle zu richten.

Französischer Gesetzesvorschlag, betreffend Lieferungsverträge, die vor dem Kriege abgeschlossen wurden. Nach einer Mitteilung des „Temps“ vom 24. März 1916 hat die Handelskommission der französischen Kammer einen Gesetzesvorschlag angenommen in bezug auf die Lieferungsverträge, die vor dem Kriege abgeschlossen wurden. Nach dem Hauptartikel dieses Gesetzentwurfes können solche Verträge, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurden, welche sich auf Warenlieferungen oder andere Sukzessiv-